

5798/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr.6076/J - NR/1999, betreffend Rundfunkbewilligung, die die Abgeordneten Moser, Freundinnen und Freunde am 20. April 1999 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

Das Telekommunikationsgesetz regelt unter anderem die Aufsichtsrechte über alle Arten von Telekommunikationsanlagen, insbesondere über Endgeräte und Funkanlagen. Darunter fallen auch Rundfunk - und Fernseh Rundfunkempfänger. Das Gesetz unterscheidet aber nicht ausdrücklich zwischen den einzelnen Funkanlagen sondern ist grundsätzlich auf alle anwendbar.

Dies gilt auch für das Betretungsrecht der Organe der Fernmeldebüros. Die Zutrittsverweigerung ist daher konsequenterweise mit einer Verwaltungsstrafe bis zu ÖS 100.000,-- festgelegt (§104 Abs. 2 Z. 5 TKG).

Die Anfrage erweckt den Eindruck, als ob diese Bestimmung und dieser Strafrahmen ausschließlich für das Ausforschen von sogenannten „Schwarzsehern“ geschaffen wurden. Ein solcher Eindruck ist jedenfalls falsch, da, wie oben dargestellt, die Bestimmung für alle Arten der Ausforschung von illegal betriebenen Funkanlagen gilt, wie etwa der Ortung illegaler Funksender, welche den Flugfunk oder Polizeifunk stören. In Hinblick auf diesen generell gehaltenen Tatbestand ist dieser im Gesetz vorgesehene Strafrahmen durchaus angemessen,

noch dazu, wo es sich um einen Strafraumen handelt, der den Gegebenheiten des Einzelfalles entsprechend individuell festzulegen ist.

**Zu Frage 3:**

Die durchschnittliche Strafe für „Schwarzsehen“ beträgt ÖS 3.000,--

Für die Zutrittsverweigerung wurden 1998 lediglich in Wien 5 Fälle zur Anzeige gebracht und mit einer Strafe von ÖS 5.000,-- geahndet.

**Zu Frage 4:**

Bei den Verwaltungsübertretungen wegen unbefugten Betriebes einer Rundfunkanlage wurden 1998 in Wien, Niederösterreich und Burgenland 1403 Übertretungen festgestellt und angezeigt, in Oberösterreich und Salzburg ca. 500 Fälle, in Tirol und Vorarlberg ca. 920 Fälle und in der Steiermark und Kärnten ca. 1200 Fälle. Die Anzahl der erfolgten Erhebungen liegt unwesentlich über der Anzahl der Strafverfahren, somit ist die „Erfolgsquote“ als hoch anzusehen.